willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

ISSUE 23 / Oktober 2009

Newsletter

Judikatur

OGH-Entscheidung zwingt Stiftungen zur Reorganisation

In der aktuell vorliegenden Entscheidung des OGH (6 Ob 42/09h vom 5.8.2009) wird die Zulässigkeit der mehrheitlichen Besetzung eines Beirats mit Begünstigten verneint, wenn dem Organ die Bestellungs- und auf wichtige Gründe eingeschränkte Abberufungskompetenz in bezug auf den Stiftungsvorstand zukommt.

Die Frage der personellen Besetzung der Beiräte war in den letzten Jahren sehr umstritten. Im Zentrum stand die Frage, ob der Beirat mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein darf. Die herrschende Lehre ging von der Zulässigkeit der Besetzung des Beirats überwiegend mit Begünstigten aus, auch wenn der Beirat aufsichtsratsähnliche Befugnisse, wie umfassende Zustimmungs- und Informationsrechte sowie das Recht auf Bestellung und Abberufung des Vorstands hat.

Mit der oben genannten Entscheidung hat der OGH die herrschende Lehre abgelehnt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass dem Beirat im Anlassfall weitreichende, über bloße Kontroll- und Beratungsrechte hinausgehende Kompetenzen zukommen, so dass nicht auszuschließen ist, dass der Stiftungsvorstand zum bloßen Vollzugsorgan degradiert wird. Damit könnte aber die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 15 Abs 2 PSG – wonach der Begünstigte, dessen Ehegatte oder Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum Dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein dürfen – unterlaufen werden.

Die aktuelle Entscheidung ist aber noch aus einem anderen Grund beachtenswert: Sie lässt den Schluss zu, dass selbst ein Stifter, der auch Begünstigter ist, sich das Recht auf Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands nicht vorbehalten darf, auch wenn dieses auf wichtige Gründe eingeschränkt ist. Dieses Recht wurde in der Lehre (und Firmenbuchpraxis) bisher für zulässig erachtet, sofern es nicht mit zu kurzen Funktionsperioden (mindestens ein Jahr) des Stiftungsvorstands gekoppelt wurde. Das erscheint angesichts der aktuellen Judikatur aber fraglich.
Für bestehende Stiftungen macht diese Entwicklung eine Anpassung der Organstruktur und der Begünstigtenrechte erforderlich.

Mag. René Saurer, Willheim Müller Rechtsanwälte

Praxis

Anpassungsbedarf bei bestehenden Stiftungen – was Stifter beachten sollten

Angesichts der aktuellen Entscheidung des OGH müssen bestehende Stiftungsurkunden kritisch überprüft werden. Die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands darf nicht den Begünstigten zukommen. Die Begünstigten dürfen grundsätzlich auch nicht die Mehrheit im Beirat stellen, wenn diesem weitreichende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten zustehen.

Einem Stifter steht es zwar auch nach der Entscheidung des OGH grundsätzlich frei, zur Schaffung einer effizienten Organisation neben dem Stiftungsvorstand und Stiftungsprüfer weitere Organe einzurichten. In der Praxis hat der Stifter häufig den Wunsch, Familienmitgliedern, insbesondere nach seinem Tod, als Begünstigten Einfluss auf die Verwaltung der Privatstiftung und Kontrollrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand einzuräumen. Dies wurde bisher häufig durch die Einrichtung eines Begünstigtenbeirats erreicht, dem die vom Stifter vorgesehenen Einflussmöglichkeiten auf Willensbildung, Leitung und Überwachung des Vorstandes zukommt. Dies stand bislang auch nicht im Widerspruch zur Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofs.

Der aktuellen Entscheidung muss aber dadurch Rechnung getragen werden, dass die Stiftungsurkunden zwingend die mehrheitliche Besetzung der Beiräte mit stiftungsfremden Personen vorsehen, wenn dem Beirat weitreichende Zustimmungs-, Weisungs- und Vetorechte zukommen. Auf das Prozedere, wie die Mitglieder des Beirates bestellt werden, sollte dabei besonderes Augemerk gelegt werden. Soll ein Begünstigtenbeirat ausschließlich mit Begünstigten besetzt werden – was nach wie vor möglich ist –, so sind seine Kompetenzen auf Kontroll- und nur sehr eingeschränkte Weisungsrechte zu beschränken. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, welche Rechte dem Begünstigtenbeirat eingeräumt werden dürfen. Das Recht auf Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands darf ihm jedenfalls nicht (auch nicht eingeschränkt auf wichtige Gründe) zukommen. Sollte dies tatsächlich – gegen den Bedürfnisse der Stifter und die Firmenbuchpraxis - auch auf den Stfter übertragen werden, sind auch bei den Stifterrechten Anpassungen erforderlich.

Welche Lösung für Stiftung und Stifter zweckmäßig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

DDr Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wie man die Position der Begünstigten in der Stiftung nachhaltig absichert, ist Gegenstand des Seminars mit dem Titel „Die Stiftung nach dem Tod des Stifters, das Katharina Müller am 13.11.2009 bei ARS hält.“.+++

Informationen finden Sie in unserer Newslounge unter www.wmlaw.at

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER EMAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**